101,33 P.

TOP 15-08

13.08.02/5643

401.133

Zur Sitzung der Bezirksvertretung Vohwinkel am 11.09.02 Bauleitplanverfahren Nr. 591 – Gräfrather Str./Höhe



Die Bezirksvertretung Vohwinkel hat in ihrer Sitzung am 12.12.01 angeregt, den o.g. Bebauungsplan für den Bereich zwischen den Häusern Roßkamper Straße Nr. 82 und Nr. 90 zu änztern.

andern. Der Bebauungsplan Nr. 591 setzt hier Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz fest. Dieser Spielplatz ist jedoch nie realisiert worden; die Fläche liegt seitdem brach. Daher ist eine Bebauungsplanänderung angeregt worden, damit hier Wohngebäude errichtet werden können.

Die Stadt Solingen ist im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Nachbargemeinden angeschrieben worden. Diese hält eine Bebauungsplanänderung für bedenklich, da die bestehende Grünfläche die letzte bestehende direkte großflächige Grünverbindung darstellt. Dies bestehende Grünfläche die letzte bestehende direkte großflächige Grünverbindung darstellt. Dies hatte eine deutliche Verschlechterung des Biotopverbundes zwischen den Freiflächen in Vohwinkel und den angrenzenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen von Solingen zur Folge. Die betreffende Fläche nimmt eine zentrale Stelle in der Vernetzung der im Bereich von Haus Grünewald gelegenen Waldflächen und den unmittelbar an die Roßkamper Str. angrenzenden Grünewald gelegenen Waldflächen und den unmittelbar an die Roßkamper Str. angrenzenden Waldflächen in Vohwinkel ein. Im Sinne des städteübergreifenden Biotopverbundes sollte daher die Fläche von einer Bebauung freigehalten und als von Bäumen geprägte Grünfläche entwickelt werden.

Auch die Untere Landschaftsbehörde kommt in ihrer Überprüfung zu dem Ergebnis, dass dieser Fläche eine hohe Biotopverbundfunktion zukommt. Das Naturschutzgesetz wurde im April 2002 geändert und der § 3 "Biotopverbund" neu aufgenommen, danach sollen die Länder ein Netz verbundener Biotope schaffen, um heimische Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer verbundener Biotope schaffen, um heimische Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensräume nachhaltig zu sichem. Eine Festsetzung als Wohnbaufläche würde daher den Zielsetzungen des Bundesnaturschutz-gesetzes widersprechen.

Aufgrund dieser Erkenntnisse kann die Anregung der Bezirksvertretung vom 12.12.01 nicht weiter verfolgt werden.

Paepcke

Crivishweisrifi591. Graffather5y-hones/2002-00-49.